



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az: KI
Datum: 25.05.2020

2020/120
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	18.06.2020	

Betreff

Straßenrechtliche Widmung der (Straßen-)Flächen "Im Siepen" gemäß § 6 StrWG NW

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der z. Z. geltenden Fassung die Widmung folgender (Straßen-)Flächen:

Im Siepen
Gemarkung Obercastrop
Flur 2, Flurstücke 892, 893, 895, 896, 897, 905, 906, 907, 908

L e n o r t
Stadtbaurätin

W e r n e r
Vorstand EUV

Sachverhalt

Auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 119 a „Östlich Bochumer Straße/Wagenbruch“ wurde die Straße „Im Siepen“ zur verkehrlichen Erschließung durch einen Dritten hergestellt.

Die Abnahme der als verkehrsberuhigter Bereich ausgebauten Anlage ist erfolgt und die Stadt Castrop-Rauxel hat die Übernahme der Unterhaltung und der Verkehrssicherung der Straße erklärt.

Die angegebenen Grundstücke sind im Eigentum der Stadt Castrop-Rauxel.

Die Flurstücke 892, 893, 895, 896 und 897 sind als öffentliche Verkehrsfläche und die Flurstücke 905, 906, 907 sowie 908 werden als öffentliche Parkplatzflächen und öffentliche Grünflächen gewidmet.

Für die Öffentlichkeit einer Straße ist die Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NW durch die Straßenbaubehörde zu veranlassen.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist Eigentümerin der öffentlichen (Verkehrs-)Flächen und trägt die Straßenbaulast.

Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt und diese ist zu veranlassen.